

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
in der Fassung vom 28.09.2001

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 – 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 – 100,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten oder Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 – 50,00 €
5	Bausachen	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 25,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO im Kenntnisgabeverfahren	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25,00 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer mind. 25,00 €
5.4	Ausarbeitung von Baulasten	20,00 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 – 500,00 €
7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die 1. Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die 1. erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 – 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 – 5,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 – 2,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 – 50,00 €
8.1.1	Negativzeugnisse nach BauGB	10,00 €
8.1.2	Genehmigung nach § § 144 / 145 BauGB	10,00 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang/die Verwendung von Zuwendungen steuerbegünstigste Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. § § 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ § 44, 45 Bestattungsgesetz)	2,50 – 25,00 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ § 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 – 50,00 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ § 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je Stunde	15,00 – 50,00 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis 500 € Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 – 500,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
13	Gutachten siehe Gutachterausschussgebührensatzung	
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 – 50,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 – 25,00 €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	40,00 €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	5,00 €
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 – 2.500 €
16.1.5	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
16.2.2	Datenübermittlungen nach 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 – 2.500 €
16.2.3	Gebührensätze für die Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 €
16.2.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) bei berechtigtem Interesse	gebührenfrei
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf bei berechtigtem Interesse	gebührenfrei

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
16.4	Bescheinigungen der Meldebehörde / Aufenthaltsbescheinigungen. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 – 500,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung / Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ § 12, 13 MG)	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 – 250,00 €
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – 1/2 der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 €
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 – 200,00 €
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen von Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,25 €
19.2.2	bei einem größeren Format	0,50 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 – 250,00 €
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 – ½ der vollen Gebühr, mind. 1,50 €
22	Antrag auf Fahrerlaubnis	5,00 €
23	Gewerbean-/ab-/ummeldung	12,50 €
24	Gewerbeauskunft	5,00 €